

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur
Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls
— Drucksachen 7/853, 7/1550, 7/2769, 7/2876 —**

Berichterstatler im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hauser (Sasbach)

Berichterstatler im Bundesrat: Minister Dr. Schwarz

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 14. November 1974 beschlossene Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls — Drucksachen 7/853, 7/1550, 7/2769 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller

Vorsitzender

Dr. Hauser (Sasbach)

Berichterstatler

Anlage

Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 162 Abs. 2 Satz 1 ZPO)**

In § 162 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Beteiligte, dessen Aussage aufgezeichnet ist, kann das Abspielen verlangen.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 349 Abs. 2 Nr. 12 ZPO) Nr. 10 (§ 524 ZPO)

a) In § 349 Abs. 2 Nr. 12 werden die Worte „in erster Instanz“ gestrichen.

b) § 524 wird wie folgt gefaßt:

„§ 524

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder in der mündlichen Verhandlung das Berufungsgericht die Sache dem Einzelrichter zuweisen. Einzelrichter ist der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Berufungsgerichts, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben; dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. über die Verweisung nach § 100 in Verbindung mit §§ 97 bis 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
4. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;
5. über den Wert des Streitgegenstandes;
6. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im übrigen entscheiden.“

c) Artikel 3 wird gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 — neu — (§ 567 Abs. 2 ZPO) zu Artikel 4 (Änderung der VwGO) zu Artikel 5 (Änderung der FGO) und zu Artikel 7 (Änderung anderer Gesetze) Nr. 1 und Nr. 3 — neu —

a) In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

b) Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

— wie BT-Fassung —.“

2. In § 146 Abs. 3 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

c) Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 5

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

— wie BT-Fassung —.“

2. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

d) Artikel 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung „164“ durch die Verweisung „165“ ersetzt.

- | | |
|---|---|
| <p>b) In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.</p> <p>e) In Artikel 7 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:</p> <p>3. a) In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,</p> <p>b) in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,</p> <p>c) in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,</p> | <p>d) in § 5 des Gerichtskostengesetzes,</p> <p>e) in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,</p> <p>f) in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,</p> <p>g) in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 3 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und</p> <p>h) in § 36 des Verschollenheitsgesetzes</p> <p>wird jeweils das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.</p> |
|---|---|